IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1487

Einwohnergemeinde Schnottwil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Rüttenen"

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Rüttenen" zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 100'000.00 veranschlagten Kosten. Mit der vorliegenden Planung werden zwei Landwirtschaftsbetriebe im Gebiet „Rüttenen" der Gemeinde Schnottwil an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die GWP besteht aus dem zu genehmigenden Erschliessungsplan:

- Teilrevision der GWP Gebiet „Rüttenen", Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV 129.033.103, 13.10.2010

- Technischer Begleitbericht, Version 1.00/ 13.10.2010.

1.2 Im Gebiet" Rüttenen" (Koord. ca. 595'345/218'825) muss mit der Wasserleitung Ø 125/102.2 mm das eingedolte Loggisloobächli überquert und dessen beidseitige Bauverbotszone durchquert werden. Ferner wird ein Hydrant im Areal des Eichibaches (Böschungsoberkante) aufgestellt und die Leitung teilweise in der linksseitigen Bauverbotszone des Baches verlegt. Hierfür ist eine wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung erforderlich.

2. Erwägungen

2.1 Der Einwohnergemeinderat Schnottwil bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2011, dass die öffentliche Planauflage in der Zeit vom 11. November 2010 bis 10. Dezember 2010 erfolgte (inkl. Hinweis auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 [LwG; SR 910.1] und die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG; SR 451]) und keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Gestützt auf den Erschliessungsplan werden die Liegenschaften im Gebiet „Rüttenen" an die öffentliche Wasserversorgung Schnottwil angeschlossen. Die bisherigen Anschlüsse werden damit aufgehoben.

2.4 Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind Einbauten in das Areal von öffentlichen Oberflächengewässern sowie die Überquerung

von eingedolten Gewässern bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 25 Abs. 2 GWBA für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m ein Bauverbot. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Bewilligung und Ausnahmebewilligung ist nach § 29 Abs. 1 bzw. § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ist es Sache des Regierungsrates, das Projekt gesamthaft zu beurteilen und auch über die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung zu entscheiden.

Das Amt für Umwelt (AfU, Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmebewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.

2.5 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf rund Fr. 100'000.00 veranschlagt. Davon sind Fr. 70'000.00 beitragsberechtigt.

2.6 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 70'000.00 einen pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 18'000.00 (ca. 25 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von Fr. 19'000.00 beantragt.

3. Beschluss

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Schnottwil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen (vgl. Ziffern 3.4, 3.5 sowie 3.7 und 3.8) genehmigt.

3.2 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu.

3.3 Die **wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung** werden mit den im Anhang festgelegten Auflagen erteilt.

3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.5 Der Wasserbezug sowie der Bau, der Betrieb und die Finanzierung der Anlagen sind in einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schnottwil und den Hofbesitzern vor Baubeginn schriftlich zu regeln.

3.6 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 70'000.00 ein pauschaler Kantonsbeitrag von Fr. 18'000.00 bewilligt.

3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende März 2012 gewährt.

3.8 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den gemäss „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch

vorzunehmen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Anmerkung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von den GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.10 Gestützt auf §§ 2, 53 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungs- und Bewilligungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	KA 431001 / A 80058 TP 332
Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung:	Fr.	250.00	KA 431001 / A 80056 TP 313
Publikationskosten:	Fr.	23.00	KA 435015 / A 45820
	Fr.	523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt		

Beilage

Anhang: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung vom 28. Juni 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.038.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, WB (0313.038)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit Anmerkungsbestätigung (Versand durch Amt für Landwirtschaft)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3007 Bern, mit Projektakten (Versand durch Amt für Landwirtschaft)
Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, 3253 Schnottwil, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**
Emch + Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Schnottwil: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Rüttenen“ wird genehmigt.“)